

## Widerspruch gegen die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister

### Übermittlungssperren im Melderegister

Antrag auf eine Übermittlungssperre gemäß den §§ 36, 42 und § 50 Bundesmeldegesetz (BMG)

Durch die Eintragung einer Übermittlungssperre kann jede Bürgerin und jeder Bürger – ohne Angabe von Gründen – für die Weitergabe ihrer Daten folgende Bereiche im Melderegister sperren lassen:

- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 5 i. V. m § 50 Abs.1 BMG)
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i. V. m § 50 Abs. 3 BMG)
- aus Anlass eines Alters- und Ehejubiläums (§ 50 Abs. 5 i.V.m § 50 Abs. 2 BMG)
- Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2. BMG)

Für die Eintragung einer Übermittlungssperre im Melderegister ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, einer Begründung bedarf es nicht. Die Übermittlungssperren sind unbefristet bis zum Widerruf gültig.

Die Anträge sind formlos und schriftlich zu richten an den Magistrat der Stadt Tann (Rhön) Marktplatz 9, 36142 Tann (Rhön). Ein vorgefertigtes Formular ist auf der Internetseite [www.tann-rhoen.de](http://www.tann-rhoen.de) unter Stadt und Verwaltung / Bürgerservice / Unser Service / Formulare „Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre und Erläuterung“ zu finden.